

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 13

Kiel, den 2. Juli

1934

Inhalt: 74. Sammlung für die Innere Mission (S. 91) - 75. Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 91). - 76. Armenrecht für Kirchengemeinden (S. 92). - 77. Reichsgesetz über die Feuerbestattung. Vom 15. Mai 1934 (S. 92). - 78. Erbschaft Wendel (S. 95). - 79. Empfehlenswerte Schriften (S. 95). - Personalien. - Erledigte Pfarrestellen.

Nr. 74. Sammlung für die Innere Mission.

Kiel, den 18. Juni 1934.

Die Sammlung für die Innere Mission hat ein erfreuliches Ergebnis gehabt, das unsere Erwartungen übertraf. Vielen Zweigen unserer inneren Missionsarbeit kann dadurch eine wirksame Hilfe zuteil werden. Nur durch viel treue Arbeit in den Pfarrämtern ist dieses große Sammelwerk mit Erfolg durchgeführt. Ich danke allen Amtsbrüdern für ihre Hilfe und Mitarbeit.

Der Landesbischof.
Paulsen.

Nr. 75. Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 19. Juni 1934.

Die Hausammlung für bedürftige Kirchengemeinden ist auch in diesem Jahr in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten, und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober. Die Sammlungszeit ist gegenüber den Vorjahren mit Rücksicht auf die im Herbst einsetzenden Winterhilfsaktionen verkürzt.

Wir verweisen die Kirchenvorstände im übrigen auf die ihnen zugehende Rundverfügung vom heutigen Tage und ersuchen die Herren Geistlichen, vor allem die Kirchenältesten für die Hausammlung zu interessieren, damit diese sich selbst nach Kräften für die Durchführung der Sammlung einsetzen.

Der Reinertrag der Sammlung nebst einer Nachweisung über die Entschädigung der Sammler und über die sonst etwa noch entstandenen Unkosten ist von den Herren Geistlichen an die zuständigen Herren Präpste (Landessuperintendent) bis zum 1. Dezember 1934 abzuführen und von diesen unter gleichzeitiger Einsendung einer aufgerechneten Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Hausammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Propstei an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirkensasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, bis spätestens zum 30. Dezember 1934 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3096 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 76. Armenrecht für Kirchengemeinden.

Kiel, den 21. Juni 1934.

Nach den in § 51 der Verwaltungsordnung angezogenen Bestimmungen steht den Kirchengemeinden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Befreiung von Gerichtsgebühren zu. Dieses Recht schloß bisher nicht die Befreiung von den Gebühren in sich, die den Rechtsanwälten als Prozeßbevollmächtigten oder den Gerichtsvollziehern zustehen.

Durch § 114 Abs. 1 und 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. November 1933 (R.Gef.Bl. I S. 821 f.) ist jetzt auch den Kirchengemeinden die Möglichkeit gegeben, das Armenrecht bewilligt und einen Armenanwalt beigeordnet zu erhalten.

Die betreffenden Gesetzesbestimmungen lauten:

„Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.“

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3657 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 77. Reichsgesetz über die Feuerbestattung. Vom 15. Mai 1934.

Kiel, den 25. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen.

§ 2.

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen.

(2) Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägernte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist (§ 3 Abs. 1), ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen.

(5) Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 2) gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat.

§ 3.

(1) Die Feuerbestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes. Der Antrag ist spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Einäscherung zu stellen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. eine nach einer Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene amtsärztliche Bescheinigung, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann der Amtsarzt die Todesursache bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen, so hat er den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Lassen sich die bestehenden Zweifel auch hierdurch nicht beseitigen, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die amtsärztliche Bescheinigung durch einen anderen beamteten Arzt auszustellen;
3. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die auf Herbeiführung des Todes durch strafbare Handlung schließen lassen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 4).

(3) Die Bescheinigung des Amtsarztes (Nr. 2) und die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) wird in den Fällen des § 159 Abs. 1 St.P.D. durch die nach § 159 Abs. 2 St.P.D. erteilte Genehmigung ersetzt. Sie muß die Erklärung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich erachtet wird.

(4) Ist der Tod im Auslande erfolgt, so bestimmt die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob auf die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) verzichtet wird, oder durch welche anderen Nachweise sie ersetzt werden kann.

§ 4.

Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 2 Abs. 1), kann erbracht werden

1. durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen;
2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen.

§ 5.

War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart.

§ 6.

Fallen die Bestattungskosten der öffentlichen Fürsorge zur Last, so ist diese nicht verpflichtet, etwaige höhere Kosten der Feuerbestattung zu tragen.

§ 7.

Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Die Bedingungen, die an die Errichtung solcher Anlagen zu stellen sind, werden durch die obersten Landesbehörden festgesetzt.

§ 8.

(1) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.

(2) Die Genehmigung einer Anlage schließt die Genehmigung des Betriebs der Feuerbestattung unter den in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen ein.

(3) Die Körperschaft, der die Genehmigung erteilt worden ist, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Errichtung und den Betrieb der Feuerbestattungsanlage widerruflich einem rechtsfähigen Feuerbestattungsverein übertragen.

§ 9.

(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) Es ist Vorfrage zu treffen, daß jederzeit festgestellt werden kann,

1. von wem die Aschenreste herrühren,
2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die Polizeibehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der Polizeibehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.

§ 10.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern

Frick.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Preussische Feuerbestattungsgesetz vom 14. September 1911 (vgl. § 21 der Verwaltungsordnung), sind damit aufgehoben. Es empfiehlt sich, sofort in der Verwaltungsordnung einen entsprechenden handschriftlichen Zusatz zu machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3732 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 78. Erbschaft Wendel.

Riel, den 26. Juni 1934.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Juni 1932 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 93) und vom 30. November 1932 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 173) über die Ermittlung von Geburtsurkunden in der Erbschaftssache Wendel weisen wir die Herren Geistlichen darauf hin, daß nunmehr gebeten wird, sämtliche Nachrichten über die Wendels von 1600 an aus den Kirchenbüchern herauszuziehen und familienweise zusammengestellt an den Oberkirchenrat in Schwerin zur Weitergabe an den Domkämmerer Heinrich Grell in Schwerin einzusenden.

Wir geben hiermit das Weitere anheim.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1431 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 79. Empfehlenswerte Schriften*).

1. Bei diesem Grunde will ich bleiben. Ein Büchlein zur Goldenen Konfirmation. Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26. Preis einzeln 80 *Rpf.*, von 20 Stück an je 75 *Rpf.*, von 50 Stück an je 70 *Rpf.*
2. Das Rüstzeug, Handreichung zum Weltanschauungskampf der Gegenwart, Heft 3. „Die Dritte Konfession“, Materialsammlung über die nordisch-religiösen Bewegungen, Preis 0,60 *R.M.* bei 10 Stück 0,50 *R.M.*

Heft 4 „Laiengespräche“, Glaube — Offenbarung — Christentum — Blut und Rasse — Sünde — Und unsere Antwort, Preis 0,25 *R.M.*, bei 10 Stück 0,20 *R.M.*

Herausgegeben von der Informationsabteilung des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Heymestr. 8.

*) Näheres siehe „Mitteilungsblatt der Pressestelle“.

Personalien.

- Berufen:** am 11. Juni 1934 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Werner Rabe in Lockstedter Lager in die IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen;
am 16. Juni 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Walter Lötje in Neuenbrook in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook.
- Eingeführt:** am 3. Juni 1934 der Pastor Wolfgang Brehn, bisher Jugendpfarrer in Kiel, als Pastor der Kirchengemeinden St. Peter und Ording;
am 17. Juni 1934 der Pastor Erich Harder, bisher in Aventoft, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänishshagen;
am 24. Juni 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Werner Rabe in Lockstedter Lager als Pastor der IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen;
am 17. Juni 1934 der Pastor Arnold Haustedt, bisher in Hennstedt, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn;
am 24. Juni 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Walter Lötje in Neuenbrook als Pastor der Kirchengemeinde Neuenbrook.
- Gestorben:** am 4. Juni 1934 in Hamburg Pastor i. R. Friedrich Schröder.

Erledigte Pfarrstellen.

Die II. Pfarrstelle in Marne (Süderdithmarschen) wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Oberrealschule am Ort. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 10. August 1934 an den Synodalausschuß der Propstei Süderdithmarschen, Propst Bünz, Meldorf in Holstein, einzureichen.

Die Pfarrstelle Altona-Othmarschen ist vakant und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach der Übergangsversorgung der Geistlichen. Eine Dienstwandentschädigung wird gewährt. Wohnung mit Garten vorhanden. Der Patron präsentiert. Der Landesbischof beruft. Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juli an den Bevollmächtigten des Patrons, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kähler, Kiel, Willestr. 9, einzureichen.

Da die II. Pfarrstelle in Izhoe durch die Zuruheetzung des jetzigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. frei wird, werden Bewerber um diese Pfarrstelle, die durch Präsentation des Patronats und die Berufung des Geistlichen durch den Landesbischof wieder besetzt wird, aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen sechs Wochen, spätestens bis zum 31. Juli d. Js. an das Patronat der St. Laurentiikirche in Izhoe: Abteliges Kloster Izhoe, einzureichen.

Die I. Pfarrstelle in Wilster soll zum 1. Oktober 1934 neu besetzt werden. Das Gehalt richtet sich nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Reformrealgymnasium mit Oberrealschule und Oberlyzeum im

benachbarten Ijehoe. Schülerzugverbindung. — Die Ernennung erfolgt durch den Herrn Landesbischof nach Präsentation durch den Bürgermeister der Stadt Wilsster als Patron. Der neue Stelleninhaber hat zusammen mit dem Inhaber der 3. Pfarrstelle die Mitverwaltung der ruhenden 2. Pfarrstelle pflichtgemäß ohne Entschädigung zu übernehmen, sowie sich mit einer eventl. Abtrennung des Stallgebäudes mit dahinter liegendem Gartenland in Größe von zusammen 7—10 ar von dem Grundstück der 1. Pfarrstelle ohne Entschädigung einverstanden zu erklären. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. Juli 1934 an den Bürgermeister in Wilsster.

